

**Beiblatt
zum Schreiben der Stadt Bayreuth
betreffend der Verwarnung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem**

Sie wurden bereits durch die Stadt Bayreuth im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVG (Straßenverkehrsgesetz) i. V. m. § 41 Abs. 1 FeV (Fahrerlaubnis-Verordnung) ermahnt, da Sie wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstießen. Zwischenzeitlich wurden Sie erneut verkehrsauffällig. **Im Fahreignungsregister** des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg **sind derzeit mehr als 5, aber weniger als 8 Punkte auf Ihren Namen eingetragen.**

Nach § 4 Abs. 5 StVG i. V. m. § 4 a StVG können Fahrerlaubnisinhaber nach Überschreiten von 5 Punkten und **vor Erreichen von 8 Punkten freiwillig** an einem **Fahreignungsseminar** teilnehmen. Eine **Reduzierung** der Punktezahl hat der Gesetzgeber allerdings **nicht vorgesehen.**

Mit dem Fahreignungsseminar nach § 4 a StVG soll erreicht werden, dass die Teilnehmer sicherheitsrelevante Mängel

- in ihrem Verkehrsverhalten
- insbesondere in ihrem Fahrverhalten erkennen und abbauen.

Hierzu sollen die Teilnehmer

- durch die Vermittlung von Kenntnisse zum Straßenverkehrsrecht, zu Gefahrenpotenzialen und zu verkehrssicherem Verhalten im Straßenverkehr
- durch Analyse und Korrektur verkehrssicherheitsgefährdender Verhaltensweisen sowie
- durch Aufzeigen der Bedingungen und Zusammenhänge des regelwidrigen Verkehrsverhaltens veranlasst werden.

Das Fahreignungsseminar **besteht aus einer verkehrspädagogischen und aus einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme.** Die Teilmaßnahmen sind durch gegenseitige Information der jeweiligen Seminarleiter aufeinander abzustimmen (§ 42 Abs. 1 FeV – Fahrerlaubnis-Verordnung).

1. Ziele und Inhalte der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme

Die Maßnahme zielt auf

- die Vermittlung von Kenntnissen zum Risikoverhalten
- die Verbesserung der Gefahrenkognition
- die Anregung zur Selbstreflexion und
- die Entwicklung von Verhaltensvarianten ab.

Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme **umfasst zwei Module zu je 90 Minuten** entsprechend der Anlage 16 zur Fahrerlaubnis-Verordnung. **Modul 2** der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme **darf frühestens nach Ablauf von einer Woche nach Abschluss des Moduls 1 begonnen werden.** Die Maßnahme kann als Einzelmaßnahme oder in Gruppen mit bis zu sechs Teilnehmern durchgeführt werden.

1. Ziele und Inhalte der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme

Die Maßnahme zielt darauf ab

- dem Teilnehmer Zusammenhänge zwischen auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen des regelwidrigen Verkehrsverhaltens aufzuzeigen,
- sie soll beim Teilnehmer Reflexionsbereitschaft erzeugen und
- Veränderungsbereitschaft schaffen.

Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme **umfasst zwei Sitzungen zu je 75 Minuten** und ist **als Einzelmaßnahme durchzuführen.** Sitzung 1 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Verhaltensanalyse, der Entwicklung eines funktionalen Bedingungsmodells und der Erarbeitung von Lösungsstrategien. Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Festigung der Lösungsstrategien. **Mit Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss von Sitzung 1 begonnen werden**

Derzeit sind folgende Fahrlehrer im Landkreis Bayreuth berechtigt, **verkehrspädagogische Teilmaßnahmen** durchzuführen:

Herr Klaus Schirmer (Fahrschule Wolfrum)

Tel.: 0921/1 50 06 88 **Handy:** 0171/4 18 99 20
E-Mail: info@fahrschule-wolfrum.de

Herr Ingo Jeray (Fahrschule Jeray)

Tel.: 0921/72 13 88 **Handy:** 0171/3 60 68 51
E-Mail: info@fahrschule-jeray.de

Herr Fred Hübner (Fahrschule Irrgang)

Tel.: 09274/3 87 oder 0921/5 07 56 20
Handy: 0171/8 11 35 78
Fax: 09208/588 588

Derzeit sind folgende nahegelegenen Stellen berechtigt, **verkehrspsychologische Teilmaßnahmen** durchzuführen:

TÜV Süd Pluspunkt GmbH

Begutachtungsstelle für Fahreignung
Wittelsbacherring 8
95444 Bayreuth

Tel.: 0800 / 3 57 57 57

Verkehrspsychologische Praxis

Dipl.-Psych. Erdmann/Hoffmann
St. Georgen 15
95448 Bayreuth

Tel.: 0921 / 5 07 46 04

Wichtiger Hinweis:

Ergeben sich nach der Verwarnung **acht oder mehr Punkte**, gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als **ungeeignet** zum Führen von Kraftfahrzeugen und die **Fahrerlaubnis ist zu entziehen** (§ 4 Abs. 5 Satz1 Nr. 5 StVG).

Ihre Fahrerlaubnisbehörde